

Änderung Kilometeransatz für Spesenentschädigung

70 Rappen pro Kilometer waren jahrelang für verschiedene Bereiche eine feste Grösse. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs per 01.01.2026 von 70 Rappen auf 75 Rappen pro gefahrenem Kilometer erhöht. Diese Erhöhung hat keinen direkten Einfluss auf die Unternehmen. Dennoch können Fragen auftreten, weshalb man sich mit dem Thema auseinandersetzen sollte.

Spesenreglement

Für Mitarbeitende besteht ein Anspruch auf Spesenvergütung. Oft haben die Arbeitgebenden dazu ein Spesenreglement ausgearbeitet und dieses von der Steuerverwaltung ihres Sitzkantons genehmigen lassen. Die Kilometerpauschale wird in den meisten Fällen bei 70 Rappen festgelegt worden sein. Mit der Erhöhung durch das EFD hat der Mitarbeitende jedoch nicht automatisch Anspruch auf die neu festgesetzten 75 Rappen pro Kilometer. Das Unternehmen kann allerdings die Kilometerpauschale auf bis zu 75 Rappen erhöhen. Dazu ist lediglich eine Anpassung des Spesenreglements erforderlich; eine erneute Genehmigung durch die Steuerverwaltung, nur aufgrund dieser Änderung, ist nicht notwendig.

Fahrtkostenabzug Arbeitsweg

In der privaten Steuererklärung können Fahrtkosten zum Arbeitsort als Berufsauslagen abgezogen werden; unter gewissen Voraussetzungen auch die Benützung des Privatautos. Ab der Steuerperiode 2026 beträgt der neue Kilometeransatz ebenfalls 75 Rappen. Zu beachten ist jedoch der maximale Abzug der Fahrtkosten von CHF 3'300 bei der Bundessteuer respektive die unterschiedlichen Obergrenzen für Kantons- und Gemeindesteuern.

Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer

Erfreulicherweise haben die Sozialversicherungen (AHV und SUVA) sowie die Mehrwertsteuer den neuen Ansatz ebenfalls übernommen. Die AHV anerkennt Kilometerentschädigungen bis 75 Rappen als Unkosten, wodurch keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Bei der Mehrwertsteuer sind beispielsweise für die Berechnung des Privatanteils ebenfalls 75 Rappen pro Kilometer zu berücksichtigen. Dies führt zwar zu leicht höheren Privatanteilen. Die einheitliche Anwendung des neuen Ansatzes steht aus unserer Sicht jedoch klar im Vordergrund.

Haben Sie Fragen zum neuen Pauschalabzug? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

René Zemp, Dipl. Treuhandexperte

rene.zemp@duttweiler-treuhand.ch / Telefon 061 927 97 13